



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

II-12020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/130-I/6/90

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5493/AB

1990 -07- 16

zu 5529/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Puntigam, Kowald und Kollegen haben am 17. Mai 1990 unter der Nr. 5529/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Untersuchung von Lebensmitteln auf Salmonellen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann wurde die Untersuchung, die am 29. März 1990 in nahezu allen Tageszeitungen das Hauptthema war, tatsächlich erstellt?
2. Wann wurde mit dieser Untersuchung begonnen und wann wurde sie beendet?
3. Wann lag das Ergebnis dieser Studie vor, wann wurde es Ihnen zur Kenntnis gebracht und was haben Sie daraufhin unternommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In Durchführung des jährlich gemäß § 36 LMG 1975 vom Bundeskanzleramt-Gesundheit zu erstellenden Probenplanes wird bundes-

- 2 -

weit an den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten selbst oder über deren Veranlassung (Klagenfurt, Bregenz) an für solche Untersuchungen eingerichteten Bundesanstalten u.a. routinemäßig Fleisch, insbesondere Geflügel, beprobt und auf Salmonellen untersucht.

Das der Anfrage zugrundeliegende Ergebnis der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien stammt aus diesen Kontrollen und bezieht sich auf die im Zeitraum vom 13. Feber 1989 bis 6. Dezember 1989 an der genannten Anstalt durchgeführten Untersuchungen von insgesamt 348 Proben.

Zu Frage 3:

Hiezu wäre festzuhalten, daß dem Bundeskanzleramt-Gesundheit laufend Informationen über Salmonellenfunde bundesweit vorliegen und insbesondere von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten regelmäßig über Salmonellenfunde bei Geflügel berichtet wird. Die Untersuchungen der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und damit das angesprochene, Ende März 1990 veröffentlichte Untersuchungsergebnis stellen daher kein Novum für mich dar.

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes erforderliche Maßnahmen werden von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten (§ 42 bis § 49 LMG 1975) und von den dem Landeshauptmann unterstehenden Lebensmittelaufsichtsorganen (§ 35 LMG 1975) getroffen.

Mit Salmonellen kontaminiertes Geflügel ist gesundheitsschädlich im Sinne des § 8 LMG 1975. Das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel ist verboten (§ 7 LMG 1975) und gemäß den Strafbestimmungen der §§ 56 und 57 LMG mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht. Mit Salmonellen kontaminierte Ware

- 3 -

wird grundsätzlich von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten als gesundheitsschädlich beurteilt, wobei gemäß § 44 LMG 1975 Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten ist. Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln, so auch bei mit Salmonellen kontaminiertem Geflügel, ist gemäß § 40 Abs. 1 lit. a Z 1 LMG eine Beschlagnahme zwingend vorge-sehen.

Zusätzliche Maßnahmen sind daher seitens des Bundeskanzler-amtes-Gesundheit derzeit auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes nicht in Aussicht genommen, wohl aber stehen zwei Verordnungen auf Grund des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr. 522/1982, kurz vor ihrer Fertigstellung. Es handelt sich dabei um die Geflügelhygieneverordnung und die Geflügeluntersuchungsverord-nung, die beide darauf abzielen, durch eine Summe von Maßnahmen und Kontrollen in allen Stufen der Geflügelhaltung (Eltern-tiere, Brütereien, Mastbetriebe, Schlächtereien) die Salmonel-lenbelastung des in Verkehr gelangenden Geflügelfleisches wesentlich zu verringern.

Abschließend möchte ich noch auf meine Beantwortung der parla-mentarischen Anfrage Nr. 5334/J verweisen, in der ich gleich-falls ausführlich zu diesem Problemkreis Stellung bezogen habe.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'SIR'.